

Grundsatzerklärung der Techem Energy Services GmbH zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Bekennnis zu anerkannten Menschenrechtsstandards und zum Umweltschutz

Die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt gehört zu den wesentlichen Bestandteilen unserer Unternehmenskultur, sowohl innerhalb unseres Unternehmens als auch entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette. Daher bekennt sich Techem dazu, international anerkannte Menschenrechte und Umweltvorgaben zu achten sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen.

Wir verhalten uns im Einklang mit den folgenden international gültigen Standards und Rahmenwerken:

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation, ILO)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen

Wir bekennen uns zusätzlich zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und den damit verbundenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Außerdem halten wir uns an weitere relevante gesetzliche Vorgaben und bindende Verpflichtungen im Bereich Umweltschutz.

Verantwortung von Techem und Anforderungen an unsere Partner

Die in den oben aufgeführten Standards und Rahmenwerken genannten Normen und Prinzipien spiegeln sich in unseren eigenen Vorgaben an unsere Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner und Lieferanten wider und bilden die Basis für unser tägliches Handeln:

- Techem Verhaltenskodex
- Techem Procurement Guidelines (national / international)
- Umweltpolitik
- Supplier Code of Conduct (BME)

Wir erwarten von unseren Mitarbeiter*innen und verpflichten unsere Lieferanten, dass sie alle aufgeführten Standards und Vorgaben einhalten und geltende Gesetze befolgen. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie sich dafür einsetzen, Unterauftragnehmer auf diese Standards zu verpflichten.

Risikomanagement und Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ist die Geschäftsführung der Techem verantwortlich. Die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Lieferanten erfolgt durch den Bereich Procurement und Supplier Quality. Die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich der Techem verantwortet der Bereich Sustainability. Dieser unterstützt zudem in allgemeinen Fragen zur Wahrung von Menschenrechten. Die zwei Bereiche berichten regelmäßig über ermittelte Risiken im Rahmen des

unternehmenseigenen Sustainability Councils. Das Human Rights Committee (HRC), bestehend aus dem Group Compliance Officer, dem Head of Sustainability und dem Group Risk Manager, überwacht die Erfüllung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bereichsübergreifend.

Risikoanalyse

Wir haben ein Risikomanagement entwickelt, das in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert ist. So können wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei unseren unmittelbaren Lieferanten und in unserem eigenen Geschäftsbereich erkennen und minimieren sowie Verletzungen umwelt- und menschenrechtsbezogener Pflichten verhindern, beenden oder deren Ausmaß verringern. Bei der jährlichen und bei anlassbezogenen Risikoanalysen identifizieren wir die Risiken, analysieren und bewerten diese.

Die Analyse unserer Risiken bei Lieferanten erfolgt gemäß den Anforderungen des LkSG mithilfe eines Risikomanagement-Tools. Die in der Risikoanalyse ermittelten Risiken werden prioritär anhand des Länderrisikos und der jeweiligen Warengruppe sowie ihrer Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit kategorisiert und bewertet. Eine Priorisierung erfolgt dann basierend auf der Risikoexposition und des Einflussvermögens.

Zusätzlich prüfen wir regelmäßig sowie anlassbezogen potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich. Zu diesem Zweck haben wir Risikofaktoren, deren Gewichtung und weitere Kriterien festgelegt, die es uns ermöglichen, Risiken zu ermitteln und darauf angemessen zu reagieren. In die Risikoanalyse fließen zudem die Erkenntnisse aus dem **Beschwerdeverfahren** ein. Das genaue Vorgehen sowie die Ergebnisbetrachtung sind in der Richtlinie menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich festgelegt. Unsere internen Prozesse werden stetig weiterentwickelt, um auf mögliche Missstände und Verstöße in unserem Betrieb und in unserer Lieferkette frühzeitig reagieren zu können.

Einen Überblick über die priorisierten Risiken in unserer Lieferkette, nämlich Arbeitsschutz, Gleichbehandlung und Umweltschutz, kann **online** eingesehen werden.

Kontroll- und Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt nachzukommen, haben wir verschiedene Maßnahmen etabliert. Damit schützen wir uns und unsere Mitarbeiter*innen sowie unsere unmittelbaren Lieferanten vor der Verletzung von Sorgfaltspflichten.

Zur Gewährleistung der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards wurden regelmäßige Kontrollmaßnahmen etabliert. Dazu gehört zum einen das kontinuierliche Monitoring der Bestandslieferanten. Zum anderen sind neue Lieferanten dazu verpflichtet, den Supplier Code of Conduct (BME) sowie unsere Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt bei Vertragsabschluss anzuerkennen oder eigene Regelwerke vorzuweisen, die nicht hinter den Vorgaben unserer Regelwerke zurückbleiben dürfen. Im eigenen Geschäftsbereich erheben wir zusätzlich regelmäßige und anlassbezogene Abfragen der einzelnen Sorgfaltspflichten. Werden im Rahmen der Risikoanalysen Verstöße oder erhöhte Risiken festgestellt, schaffen wir **Abhilfemaßnahmen**, um die Risiken zu reduzieren und zu beheben.

Um Risiken im Vorfeld zu minimieren, ergreifen wir grundsätzliche Präventionsmaßnahmen. Wir kommunizieren unsere Erwartungen an Lieferanten, Menschenrechte und Umweltschutz bei sich und in ihrer Lieferkette einzuhalten. Wir legen auch großen Wert darauf, dass unsere Mitarbeiter*innen und Führungskräfte sich der Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt bewusst sind und den Anforderungen aus dem LkSG gerecht werden können. Dafür werden Mitarbeiter*innen relevanter Bereiche spezifisch geschult. Zudem dienen regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter*innen zu Bestechung und Korruption, gruppenweite Trainings zur Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit, Daten- und Arbeitsschutz sowie Richtlinien für Kartell- und

Wettbewerbsrecht als Prävention vor möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen. Menschenrechtliche und umweltbezogene Themen sind ein integraler Bestandteil unserer Einkaufsrichtlinie. Weiterhin ist die Einführung von risikobasierten Kontrollen bzw. Audits bei Lieferanten geplant.

Abhilfemaßnahmen

Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei uns im Unternehmen oder bei einem Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Unsere Abhilfemaßnahmen finden je nach Risikobereichsverletzung Anwendung. Dafür unterscheiden wir zwischen Maßnahmen bei unmittelbaren Lieferanten und dem eigenen Geschäftsbereich. Werden bei Lieferanten Sorgfaltspflichtverletzungen festgestellt, dann führt der Bereich Procurement und Supplier Quality eine genauere Betrachtung durch und leitet in Abstimmung mit den betreffenden Stakeholdern Maßnahmen ein. Vorgehensweisen und Eskalationsstufen sind in einer internen Richtlinie zum Risikomanagement nach LkSG dokumentiert. Dazu gehören unter anderem Audits oder spezifische Fragebögen, um Pflichtverletzungen genauer zu identifizieren.

Im Falle einer Verletzung von Menschenrechten oder Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich leiten wir umgehend Maßnahmen zur Behebung und Minimierung der Verletzung ein. Wir erwarten von pflichtverletzenden Mitarbeiter*innen und Lieferanten Unterstützung im Rahmen der Durchführung von Abhilfemaßnahmen. Die Wirksamkeit unserer Maßnahmen überprüfen wir in regelmäßigen sowie anlassbezogenen Risikoanalysen.

Beschwerdemechanismus

Techem hat ein **Online-Meldesystem** für Mitarbeiter*innen und (externe) Dritte eingerichtet. Über diesen Meldekanal können Mitarbeiter*innen, Kunden, Lieferanten und andere Interessengruppen sicher und bei Bedarf auch anonym Hinweise zu illegalem oder unangemessenem Verhalten bei Techem abgeben. Dies dient insbesondere dazu, frühzeitig von Compliance-Verstößen, aber auch von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Risiken, zu erfahren und um tatsächliche Verstöße aufzudecken und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Eine vertrauliche Handhabung der Meldungen wird gewährleistet und jedem Hinweis wird nachgegangen. Außerdem duldet Techem keine Vergeltungsmaßnahmen oder nachteiliges Verhalten gegenüber Personen, die beobachtetes oder mutmaßlich illegales oder unethisches Verhalten oder Verstöße in bester Absicht melden.

Eine **Verfahrensordnung** zum Umgang mit dem Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich.

Berichterstattung

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ein kontinuierlicher Prozess ist. Deshalb überprüfen wir regelmäßig unsere Strategie und Maßnahmen und setzen unsere geplanten Vorhaben um. Wir dokumentieren kontinuierlich unsere Maßnahmen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und berichten diese jährlich in einem **LkSG-Bericht**. Zudem berichten wir einmal jährlich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Wir informieren zusätzlich regelmäßig im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung über den Umsetzungsstand und über die erreichten Zielsetzungen.